



Haupt- und Finanzausschuss am 08.12.2020		öffentlich		
Nr. 14 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/294/2020		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 20.11.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW für das Jahr 2021

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW für das Jahr 2021.

II. Rechtsgrundlage:

LWG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung, die grundsätzlich bei Gewässern 2. Ordnung und sonstigen Gewässern den sogenannten Anlieger-Gemeinden obliegt (§ 64 Abs. 1 LWG NRW), beinhaltet unter anderem, dass das Wasser im Fluss oder Bach ordnungsgemäß abfließt. Der Hochwasserschutz für Grundstücke in den seitlichen Einzugsgebieten wird hierdurch gewährleistet. In diesem Zusammenhang trägt jedes Grundstück mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei. Für diese „Leistung der Gewässerunterhaltung“ wird die Gewässerunterhaltungsgebühr von den Grundstückseigentümern erhoben. In Lüdinghausen erfüllen die Wasser- und Bodenverbände die Gewässerunterhaltungspflicht und legen die Kosten im Rahmen von Verbandsbeiträgen u. a. auf die Stadt Lüdinghausen um.

Das Land NRW hat mit der Änderung des Landeswassergesetzes in 2016 vorgegeben, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung zu 90 % auf versiegelte und 10 % auf unversiegelte Flächen zu verteilen sind. Hierdurch soll ein Anreiz zur Flächenentsiegelung geschaffen werden.

Die Verwaltung hat in 2017 im Rahmen eines Selbstauskunftsverfahrens die versiegelten und unversiegelten Flächen in ihrem Gemeindegebiet ermittelt und den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden, die die Gewässerunterhaltung für die Stadt durchführen, zugeordnet.

Zusätzlich zu den von den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden erhobenen Verbandsbeiträgen

wurde noch ein Verwaltungskostenanteil (Personalkosten nach KGSt und Veranlagungskosten Steueramt) hinzugerechnet und anschließend durch die einzelnen Verbandsflächen nach versiegelt und unversiegelt dividiert. Die Ergebnisse aus den Nachkalkulationen für 2018 und 2019 wurden teilweise in der Kalkulation 2021 aufgelöst. Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Somit ergeben sich für 2021 folgende Gebührensätze:

Wasser- und Bodenverband	2021 in €/qm	2020 in €/qm
WBV Stever-Lüdinghausen		
versiegelte Flächen	0,01229	0,01209
unversiegelte Flächen	0,00016	0,00015
WBV Stever-Lippe-Olfen		
versiegelte Flächen	0,02279	0,02251
unversiegelte Flächen	0,00012	0,00016
WBV Stever-Senden		
versiegelte Flächen	0,03720	0,03468
unversiegelte Flächen	0,00014	0,00017
WBV Sandbach		
versiegelte Flächen	0,02434	0,02644
unversiegelte Flächen	0,00008	0,00005
WBV Unterer Kleuterbach		
versiegelte Flächen	0,04713	0,04694
unversiegelte Flächen	0,00018	0,00016

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation 2021

V. Anlagen:

Gebührenkalkulation 2021

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW für das Jahr 2021